

„Unter 1“ –verwendbar als „ein Sprecher des Auswärtigen Amts erklärte“:

Deutschland steht zu seiner historischen Verantwortung für die während des Zweiten Weltkriegs durch deutsche Truppen und auf deutschen Befehl begangenen Verbrechen, die unermessliches Leid und millionenfachen Tod über Europa, unter anderem über die Bevölkerung Polens, gebracht haben. Wir möchten die deutsch-polnischen Beziehungen im vollen Bewusstsein der Vergangenheit gestalten. Die Erinnerung an die Verbrechen wachzuhalten und der Opfer zu gedenken ist Teil der ewigen deutschen Verantwortung. Dazu stehen wir in politischer und moralischer Hinsicht. Die Reparationsfrage dagegen ist aus Sicht der Bundesregierung abgeschlossen.

„Unter 3“ – nicht zitierbar - Recherchehinweis zur Verwendung aus eigener Erkenntnis:

Die Siegermächte haben im Potsdamer Abkommen Regelungen über Reparationszahlungen getroffen. Reparationen sollten aus den jeweiligen Besatzungszonen entnommen und das deutsche Auslandsvermögen verwertet werden. Dazu hatten die drei westlichen Siegermächte auf der Pariser Konferenz 1946 mit 14 weiteren Staaten Regelungen über die Aufteilung der von Deutschland vereinnahmten Reparationen getroffen. Die polnischen Reparationsforderungen sollten nach den Bestimmungen des Abkommens aus dem sowjetischen Anteil befriedigt werden. Die Sowjetunion verzichtete im Protokoll über den Erlass der deutschen Reparationszahlungen vom 22. August 1953 [United Nations Treaty Series Band 221, Seite 129] im Einvernehmen mit der polnischen Regierung in Bezug auf den sie betreffenden Anteil ab dem 1. Januar 1954 auf sämtliche verbleibende deutsche Reparationsverpflichtungen. Die polnische Regierung erklärte in einer am 24. August 1953 veröffentlichten Regierungserklärung ihr Einverständnis mit dieser Entscheidung. Diesen Verzicht hat die polnische Regierung seither mehrfach erneut bekräftigt, beispielsweise im Rahmen der Verhandlungen über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen vom 7. Dezember 1970 und auch in einer Bekanntmachung des Ministerrats vom 19. Oktober 2004, in der die Mitteilung der Regierung der Volksrepublik Polen vom 23. August 1953 über den Verzicht auf Kriegsreparationen durch die Regierung der Republik Polen als verpflichtend anerkannt wurde.

Von dem zwischen den beiden deutschen Staaten und den Siegermächten geschlossenen „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990 nahmen die Staats- und Regierungschefs der KSZE-Teilnehmerstaaten, auch Polens, in der Charta von Paris vom 21. November 1990 mit großer Genugtuung Kenntnis.

Der überwiegende Teil der Kulturgüter anderer Staaten, die widerrechtlich nach Deutschland verbracht wurden, wurde bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit in die Ursprungsstaaten zurückgegeben. 1955 wurde das Bundesamt für Äußere Restitution eingerichtet, das über 80.000 Anträge auf Restitution, darunter auch polnische geprüft hat. Um Kulturgutverluste der Jahre 1933 bis 1945 zu dokumentieren und eine Grundlage für weitere Rückführungen zu schaffen, wurde 1994 die „Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern“ eingerichtet, die 2015 im Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK) in Magdeburg aufging. Nach 1992 wurden auf Regierungsebene auch im Hinblick auf den Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit mit Polen Gespräche über die Rückführung von Kulturgütern geführt. Von Seiten der Bundesländer, aus dem kirchlichen Bereich und von Privatpersonen erfolgten verschiedene Rückgaben von Kulturgütern aus Deutschland nach Polen, und auch umgekehrt von Polen nach Deutschland.